



Landkreis Ammerland

Mitteilungsvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: MV/096/2023

Federführung: Dezernat I	Datum: 30.10.2023
Bearbeiter: Ute Fastje	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	23.11.2023

Compliance-Regelungen beim Landkreis Ammerland

Unterschrift
gez. Denker

Sachverhalt:

Personal- und Organisationsamt
10.10 Wit/Fa

Westerstede, den 14.11.2023

Compliance-Regelungen des Landkreises Ammerland

1.

In der letzten Sitzung des Haushalts- und Personalausschusses wurde der Wunsch vorgetragen, über die Compliance-Regelungen zu berichten.

Der Begriff Compliance (auch Corporate Compliance) beschreibt die Einhaltung allgemeingültiger Rechte, Gesetze und Vorschriften. Insgesamt dient Compliance in erster Linie der Vermeidung von Regelverstößen und damit verbundenen Konsequenzen. In Deutschland war ehemals der Begriff des „Ehrbaren Kaufmanns“ geläufig. Heutzutage sind passende Synonyme für Compliance z. B. Konformität oder Gesetzestreue.

Für Behörden und die öffentliche Verwaltung kommt Compliance hierbei eine besondere Bedeutung zu. Wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Erfüllung staatlicher Aufgaben ist eine saubere und unbestechliche Arbeit der öffentlichen Verwaltung. Korruption bewirkt hierbei einen nachhaltigen Verlust an Vertrauen in die Unparteilichkeit der Verwaltung.

Eine Pflicht zur Einrichtung eines Compliance Management Systems (CMS) besteht in Deutschland bisher nur für Unternehmen der Finanz- und Versicherungsbranche. In der öffentlichen Verwaltung gibt es verschiedene Compliance-Regelungen, die ein transparentes Instrument zur verantwortungsvollen Steuerung und Überwachung von Organisationen im öffentlichen Dienst darstellen und dazu beitragen sollen, Risiken der öffentlichen Tätigkeit zu minimieren.

Gem. § 42 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

Im Tarifbereich ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages im öffentlichen Dienst (TVöD) das Verbot, von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit anzunehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

Ein Verstoß gegen die vorgenannten gesetzlichen Regelungen kann je nach Schwere und Umfang auch strafrechtliche Auswirkungen haben. Konkret können hier die Tatbestände der § 332 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) (Bestechlichkeit), § 333 StGB (Vorteilsgewährung) oder § 334 StGB (Bestechung) einschlägig sein und in besonders schweren Fällen zu einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren führen

Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken stellt ein Dienstvergehen bzw. eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar. Die dienst- oder arbeitsrechtlichen Folgen eines derartigen Verstoßes können bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zu einer außerordentlichen Kündigung reichen.

Neben den gesetzlichen Normen verfügt der Landkreis Ammerland auch über interne Regelungen, die eine klarstellende und ergänzende Funktion innehaben. Beispielhaft kann hier die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA) angeführt werden, die in Ziffer 8.5 den Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen und Auskünfte über das Verfahren beim Landkreis Ammerland enthält.

Die ADGA wird jedem neuen Mitarbeitenden vor Beschäftigungs- bzw. Dienstbeginn zur Kenntnis gegeben. Der Erhalt sowie die Einhaltung der aufgeführten Regelungen sind zu bestätigen. Die verbeamteten Mitarbeitenden werden im Rahmen der förmlichen Vereidigung nach § 47 NBG zur Einhaltung der geltenden Gesetze und gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten verpflichtet. Für nicht beamtete Personen erfolgt mit Dienstaufnahme die förmliche Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie zur gewissenhaften Erfüllung der Aufgaben.

Im Intranet wird auf die geltenden landesgesetzlichen Vorgaben mit der Pflicht zur Beachtung hingewiesen.

Ergänzend werden auf der zentralen Intranetseite des Landkreises Ammerland weitere Informationen zum Thema Korruptionsprävention und -bekämpfung in der Verwaltung mit Verlinkung auf die geltenden Landesbestimmungen zur Verfügung gestellt. Daneben sind die Kontaktdaten des Antikorruptionsbeauftragten des Landkreises Ammerland aufgeführt. Die Position des Antikorruptionsbeauftragten wird derzeit durch Herrn Dezernenten Rabe wahrgenommen. Die Informationen zur Korruptionsbekämpfung stehen zudem auf der Webseite des Landkreises Ammerland allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.